

Förderprogramm „Weiterbildung“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

- Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,
- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
 - Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden überobligatorische allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gemäß des Maßnahmenkataloges zur Richtlinie „Weiterbildung“, z. B. Schulungen zu Fahrsicherheit und -ökonomie sowie Weiterbildungen für bestimmte Transportarten.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuwendungshöchstbetrag berechnet sich wie folgt:

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge x Fördersatz

Der Fördersatz beträgt

- bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen
- bis zu 900 Euro bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 750 Euro bei anderen Antragstellern.

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 60 Prozent und
- bei anderen Antragstellern bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungshöchstbetrag je Maßnahme: 2 Mio. Euro

Förderprogramm „EEN“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

- Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,
- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
 - künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer energieeffizienten und/oder CO₂-armen Antriebstechnologie sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb, Flüssigerdgasantrieb oder Elektroantrieb (Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge).

Weitere Anforderungen an das Fahrzeug:

- für den Güterkraftverkehr bestimmt
- mindestens 7,5 t zGG
- serienmäßiges Neufahrzeug
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten
- Erstzulassung in der Bundesrepublik Deutschland
- über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehend oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessernd

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als pauschaler Zuschuss nach Antriebsart:

- Erdgasantrieb: 8.000 Euro pro Fahrzeug
- Flüssigerdgasantrieb: 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb bis einschließlich 12 t zGG: 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb ab 12 t zGG: 40.000 Euro pro Fahrzeug

Der Zuschuss darf max. 40 % der Investitionsmehrkosten betragen, bei Überschreiten erfolgt eine Minderung der Pauschalen.

Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr: 500.000 Euro



Förderung des Güterkraftverkehrs

Die Programme des Bundesamtes für Güterverkehr

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Güterverkehr

Bildnachweis
© industrieblick/Fotolia
© All king of people/Fotolia
© Robert Kneschke/Fotolia
© Elnur/Fotolia

Stand
Juli 2018

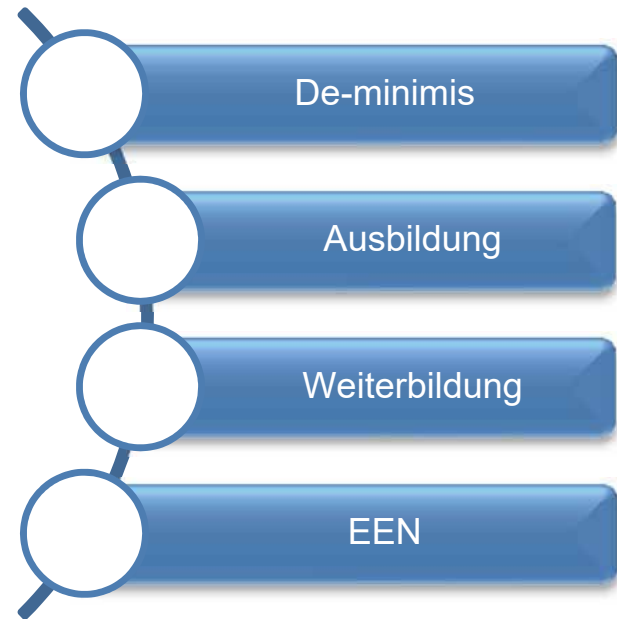
Gestaltung
Bundesamt für Güterverkehr
Referat 51, Grundsatz Zuwendungsverfahren

Layout | Druck
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei



Die Förderprogramme des Bundesamtes

Das Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vier Förderprogramme an.



Ziel der Programme ist,

- die Sicherheit im Straßengüterverkehr zu erhöhen,
- die branchenbezogene Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs zu fördern,
- dem Fachkräftemangel im Straßengüterverkehr entgegenzuwirken und
- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs auf Umwelt und Klima zu reduzieren.

Ihr Weg zu den Fördermitteln

 über das **eService-Portal**

1. **Antragstellung**
2. **Erhalt des Zuwendungsbescheides**
3. **Durchführung der geförderten Maßnahme**
4. **Abrechnung der geförderten Maßnahme durch Einreichung des Verwendungsnachweises**
5. **Auszahlung der bewilligten Zuwendung**
6. **Ggf. Einreichung des Nachweises zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist (nur im Programm „EEN“)**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

 +49 221 5776-2699
(Montag bis Donnerstag 09:00 bis 11:45 Uhr und 13:15 bis 14:45 Uhr, Freitag bis 11:45 Uhr)

 info.foerderprogramme@bag.bund.de



Weitere Informationen zu den Förderprogrammen finden Sie unter www.bag.bund.de und im **eService-Portal**.

Förderprogramm „De-minimis“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden überobligatorische Maßnahmen, die der Sicherheit im Straßengüterverkehr dienen und/oder sich positiv auf die Umwelt auswirken.

- **Fahrzeugbezogene Maßnahmen**
z. B. Fahrerassistenz- oder Partikelminderungssysteme, Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung von sicheren Parkplätzen in Deutschland
- **Personenbezogene Maßnahmen**
z. B. Sicherheitsausstattung/Berufskleidung des Fahr-/Ladepersonals/Disponenten
- **Maßnahmen zur Effizienzsteigerung**
z. B. Telematiksysteme

Wie hoch ist die Förderung?

Förderfähig sind höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungshöchstbetrag berechnet sich wie folgt:

Anzahl der berücksichtigungs-fähigen Fahrzeuge $\times$ Fördersatz
(bis zu 2.000 Euro je Fahrzeug)

Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr: 33.000 Euro.



Förderprogramm „Ausbildung“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden pauschal 50.000 Euro pro Ausbildungsverhältnis als zuwendungsfähige Kosten anerkannt:

- 1. Ausbildungsjahr: 21.700 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 15.200 Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 13.100 Euro

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 60 Prozent und
- bei anderen Antragstellern bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

